



EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Herrn Ministerialrat Dr. Frank Petersen
Herrn Ministerialrat Dr. Jean Doumet
Arbeitsgruppe T II 2
Recht der Kreislaufwirtschaft und
des Ressourcenschutzes
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

EVGE Europäische Vereinigung der
Gemeinschaften zur Zertifizierung von
Entsorgungsfachbetrieben

c/o Entsorgungsgemeinschaft Bauen und Umwelt e.V.
Göttelmannstraße 13 A
55130 Mainz

Telefon: 06131 / 228 601
Telefax: 06131 / 228 610

Mainz, 22.08.2022 / Prof. Gö-Schw

**Vorschlag zur Behebung der nicht tagesaktuellen Freischaltung von Überwachungszertifikaten
nach EfbV im eEFBV-Fachbetrieberegister der Länder**

Sehr geehrte Herren Ministerialräte Dr. Petersen und Dr. Doumet,

die unterzeichnenden Entsorgungsgemeinschaften bitten mit diesem Schreiben um eine zukünftig zeitnahe Einstellung und Freischaltung der von den Zertifizierern rechtskräftig erteilten und ordnungsgemäß über das eEFBV-Zertifiziererportal übermittelten Überwachungszertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (vgl. §§ 25, 28 EfbV).

In den zurückliegenden Jahren seit Bestehen des eEFBV-Fachbetrieberegisters haben die unterzeichnenden Zertifizierer durchgängig erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Freischaltung der von ihnen rechtskräftig erteilten und im Anschluss gemäß § 28 (1) EfbV unverzüglich elektronisch übermittelten Überwachungszertifikate festgestellt. Erfahrungsgemäß werden diese Zeitverzögerungen durch die Freigabepaxis der Anerkennungsbehörden i.V. mit den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden verursacht. Die Zeitverzögerungen betragen zwischen günstigstenfalls 4 Wochen und mehreren Monaten nach elektronischer Übermittlung der Zertifikate.

Ursache der Zeitverzögerungen sind unseres Erachtens die nach der elektronischen Übermittlung erfolgenden Überprüfungen der Zertifikate durch die örtlich für die betreffenden Entsorgungsfachbetriebe zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden. Die Überprüfung der Überwachungszertifikate durch die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden erfolgt derzeit stets vor einer Freischaltung im eEFBV-Fachbetrieberegister. Diese Überprüfung und die danach folgende Rückmeldung an die Anerkennungsbehörden der Länder dauert bereits im Regelfall über 4 Wochen. Falls unvorhergesehene Dinge (z.B. Krankheit/ Urlaub Sachbearbeiter) hinzukommen, verzögert sich die Freischaltung. Falls auch nur Kleinigkeiten im übermittelten Überwachungszertifikat oder Überwachungsbericht (falsche Hausnummer, falsche Behördenbezeichnung, Zuständigkeiten o.ä.) im übermittelten Überwachungsbericht o.ä. nicht mit den im ASYS verzeichneten Angaben übereinstimmen, werden die Überwachungszertifikate teilweise über Monate nicht freigeschaltet. Ohne diese Freischaltung seitens der Behörden sind die von den Zertifizierern erteilten Überwachungszertifikate im eEFBV-Fachbetrieberegister aber nicht öffentlich einsehbar bzw. nicht tagesaktuell verfügbar.

Diese behördlicherseits geübte Praxis einer nochmaligen Überprüfung bereits erteilter Überwachungszertifikate vor der Freischaltung im eEFBV-Fachbetrieberegister bringt eine Reihe von Problemstellungen mit sich:

1. Weder im KrWG noch in der EfbV ist eine nochmalige behördliche Überprüfung der von den Zertifizierern nach § 28 (1) EfbV ordnungsgemäß erteilt und übermittelten Zertifikate vor einer Freischaltung im eEFBV-Zertifizierportal vorgesehen. Vielmehr widerspricht die derzeit geübte Praxis der Behörden gar den Vorgaben des § 28 (3) Satz 3 EfbV, der ausdrücklich besagt, Zitat: „Das Register ist ständig (seitens der Länder) zu aktualisieren und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“
2. Die Zertifizierer erteilen rechtskräftig ein Überwachungszertifikat und übersenden es ihrerseits schnellstmöglich den betreffenden Unternehmen. Die Entsorgungsfachbetriebe und ihre Kunden finden aber das aktuelle Zertifikat teilweise über Monate nicht im öffentlich zugänglichen und zur Einsichtnahme vorgesehenen eEFBV-Fachbetrieberegister der Länder. Die Folgen sind:
 - Unsicherheiten seitens der Abfallerzeuger/ Kunden der Entsorgungsfachbetriebe hinsichtlich der Rechtskraft oder das Vorhandensein der aktuell erteilt Zertifikate,
 - Wettbewerbsnachteile für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, deren gültige Zertifikate nicht veröffentlicht werden,
 - Nichtübereinstimmung der auf der Website der Zertifizierer veröffentlichten aktuellen Zertifikate mit den im eEFBV-Fachbetrieberegister veröffentlichten Vorgänger-Zertifikaten,
 - Veröffentlichung veralteter und nicht mehr rechtsgültiger Zertifikate im eEFBV-Fachbetrieberegister der Länder, obwohl die erteilt aktuellen Zertifikate verfügbar sind,
 - daraus folgend Unzufriedenheit der Mitgliedsunternehmen mit den Zertifizierern, die aber gar keinen Einfluss auf den Veröffentlichungszeitpunkt im eEFBV-Fachbetrieberegister haben.
3. Die nicht tagesaktuelle Freischaltung von Überwachungszertifikaten im Fachbetrieberegister hat bereits zur Benachteiligung von Entsorgungsfachbetrieben in aktuellen Gesetzesverfahren geführt: So war im Regierungsentwurf des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen noch eine vollständige Streichung der Mitführipflicht von Ausdrucken auf Lkw gemäß § 13 (1) Satz 4 AbfAEV vorgesehen. Der Regierungsentwurf hatte dies damit begründet, dass die zuständigen Straßenverkehrskontrollbehörden bei Kontrollen zukünftig Einsicht nehmen können in das elektronische Fachbetrieberegister der Länder. Der Bundesrat hat diesen, unter den Aspekten von Rohstoffeinsparung, Nachhaltigkeit und Arbeitserleichterung betroffener Entsorgungsfachbetriebe sehr sinnvollen Regierungsvorschlag, in seiner Sitzung vom 11.02.2022 in eine weniger geeignete Regelung geändert. Diese Änderung wurde neben nicht lückenloser Netzabdeckung für den Internetzugriff insbesondere damit begründet, dass die im Fachbetrieberegister veröffentlichten Zertifikate nicht tagesaktuell seien (vgl. BR-Drucksache 733/21 (Beschluss), S 3. ff.).

So entstehen für die Entsorgungsfachbetriebe - wie gezeigt - vielfach und auf verschiedenen Ebenen erhebliche Nachteile durch die behördlicherseits verursachte Zeitverzögerung bei der Veröffentlichung von Überwachungszertifikaten im Fachbetrieberegister, was nicht hinnehmbar ist. Aus unserer Sicht bedarf die Vorgehensweise zur Freischaltung der Überwachungszertifikate einer Änderung für die Zukunft mit dem Ergebnis zeitnaher Freischaltung nach Übermittlung der Zertifikate.

Es bleibt festzuhalten, dass die letzte Instanz zur Erteilung der Zertifikate die Zertifizierer sind. Einer nochmaligen behördlichen Überprüfung der übermittelten, teilweise sehr umfangreichen und komplexen Überwachungszertifikate steht aus unserer Sicht aber nichts im Wege und wird sogar begrüßt. Zutreffende Hinweise der Behörden werden die Zertifizierer auch in Zukunft gerne aufnehmen und berücksichtigen, bspw. durch anschließende Überprüfung des Sachverhalts bzw. Zertifikatskorrektur. Durch im eEFBV-Zertifiziererportal automatisierte Vergabe von Zertifikatsnummern als laufende Vorgangsnummern (Stichwort „Zertifikatsketten“ siehe eEFBVwiki Online-Hilfe) ist jederzeit eindeutig und nachvollziehbar, welche Zertifikatsversion im Abgleich die aktuellste ist, selbst wenn ein Zertifikat nach dessen Freigabe kurzfristig danach geändert werden müsste.

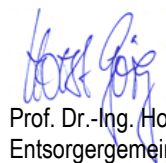
Nur sollte diese behördliche Überprüfung der elektronisch übermittelten Überwachungszertifikate losgelöst von der Freischaltung der Überwachungszertifikate im eEFBV-Fachbetriebsregister der Länder sein.

Unser Vorschlag geht deshalb dahin, zukünftig die von den Zertifizierern rechtskräftig erteilten und elektronisch den Behörden übermittelten Überwachungszertifikate behördlicherseits ohne Zeitverzögerung im eEFBV-Fachbetriebsregister zu veröffentlichen, wie es im § 28 (3) EfbV vorgesehen ist. Davon unbeschadet kann danach immer noch eine behördliche Überprüfung der Überwachungszertifikate sowie Überwachungsberichte und - falls in Einzelfällen erforderlich - eine spätere Korrektur der Zertifikate und/ oder Überwachungsberichte erfolgen. Die oben aufgezeigten Problemstellungen wären aber durch diese Änderung der Vorgehensweise mit Wirkung für die Zukunft behoben.


Sehr gerne stehen Ihnen die Unterzeichner für evtl. Rückfragen zur Verfügung und sehen Ihrer Antwort auf unseren Vorschlag erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

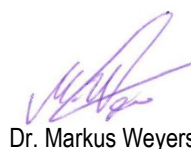
EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften
zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e.V.



Prof. Dr.-Ing. Horst Görg, Sprecher der EVGE
Entsorgungsgemeinschaft Bauen und Umwelt e.V.



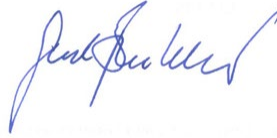
Jörg Lacher, GF bvse-Entsorgungsgemeinschaft e.V.



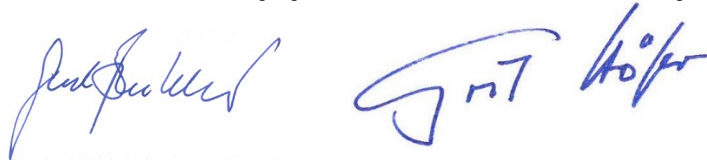
Dr. Markus Weyers, GF Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. – EdDE



Werner Baumann, GF Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V.



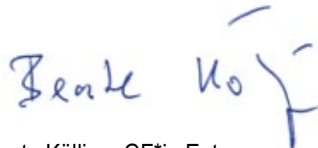
Gerd Bretschneider, GF Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin – Brandenburg e.V.



Gerd Bretschneider, GF, und Grit Höfer, GF*in,
Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V.



Thomas Prenzer, GF der Entsorgungsgemeinschaft Nord



Beate Kölling, GF*in Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V. (ESN)



Sandra Berner, GF*in Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.